

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Köpl / 2054

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.900/0069-Pers/6/2010

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMJ; Entwürfe zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zu den Entwürfen gemäß Betreff Folgendes mit:

1) Zu Art. 10 des Entwurfes (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes – GGG):

Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, dass Verfahren nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes (Abschreibung geringwertiger Trennstücke) und § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes (Verbücherung von Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen) sowie Anträge gemäß § 12 Vermessungsgesetz (Vereinigung von Grundstücken) gebührenfrei sind. Dies mit folgender Begründung:

Durch die Grundbuchsnovelle 2008 wurde im Einvernehmen zwischen dem BMJ und dem (damaligen) BMWA normiert, dass die mittels Anmeldungsbogen von der Vermessungsbehörde an die Grundbücher übermittelten Mitteilungen gemäß § 15 LiegTeilG in Hinkunft Antragsqualität haben sollen.

Durch die nunmehr in den oben genannten Verfahren bestehende Antragsqualität ist nicht mehr zweifelsfrei die Gebührenbefreiung für diese Verfahren gegeben. In den seinerzeitigen Beratungen zwischen BMJ und BMWA war demnach verein-



bart worden, dass eine diesbezügliche Klarstellung im Gerichtsgebührengesetz erfolgt. Die nunmehrige Änderung könnte zum Anlass genommen werden, diese Klarstellung ins Gerichtsgebührengesetz aufzunehmen.

Diese Änderung könnte unter Tarifpost 9 (Anmerkungen) wie folgt aufgenommen werden:

Die Anmerkung 12 wäre wie folgt zu ergänzen:

"Von der Eintragungsgebühr sind befreit:

.....

f) Anträge gemäß § 13 und § 15 des LiegTeilG sowie Anträge gemäß § 12 des VermG

....."

Sollte eine generelle Gebührenbefreiung aus budgetären Überlegungen nicht möglich sein, wäre zumindest zu normieren, dass Anmeldungsbögen mit amtswegigen Mitteilungen gebührenbefreit sind, da anderenfalls diese Kosten vom Bund zu begleichen wären:

"...

f) Amtswegige Mitteilungen der Vermessungsbehörde gemäß § 26 LiegTeilG

..."

2) Zu Art. 22 des Entwurfes (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG):

Es wird zur Diskussion gestellt, den Verwalter von Wohnungseigentum - analog zur deutschen Rechtslage - zur rechtswirksamen Empfangnahme von Zustellungen an die Wohnungseigentümer zu ermächtigen, da dies in Verwaltungsverfahren erhebliche Einsparungen bewirken würde. Dies mit folgender Begründung:

Im Falle der Umwandlung von Grundstücken vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster müssten sämtliche Miteigentümer gesondert zur Grenzverhandlung geladen werden. Der Bescheid, mit dem die Umwandlung verfügt wurde, ist ebenfalls allen Eigentümern zuzustellen.

Wenn die Umwandlungsmessung gemäß § 17 Z 1 VermG von einem Ingenieurkonsulenten durchgeführt wird, wären von diesem alle Miteigentümer einzuladen. Wenn die Zustimmungserklärungen der Miteigentümer nicht zu erlangen sind, muss von der Vermessungsbehörde ein Benachrichtigungsverfahren gemäß § 18 a VermG durchgeführt werden.

Alle diese Zustellungen verursachen erhebliche Kosten für den öffentlichen Haushalt, welche durch den zur Diskussion gestellten Vorschlag erheblich reduziert werden könnten. Eine Abschätzung dieser Einsparungen kann bei Bedarf nachgereicht werden.

- In der Regel ist bei Eigentumswohnungsanlagen der Grenzverlauf vermessen und in der Natur unverändert. Die Wohnungseigentümer haben in der Praxis oft gar kein Interesse an der Festlegung der Grenze. Die Frage des Grenzverlaufes kann daher besser von dem mit der Sachlage vertrauten Verwalter beurteilt werden. Dieser sollte dann auch für die Wohnungseigentümer die Zustimmung zum Grenzverlauf abgeben oder Einwendungen bzw. Rechtsmittel erheben.

Zu prüfen ist auch, ob die Kosten für Ladung bzw. Verständigung sämtlicher Miteigentümer von der Umwandlung in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Rechtsschutz der Miteigentümer stehen.

Die Regelung im deutschen Wohnungseigentumsgesetz (dt. WEG) ist in der Folge zitiert (fett gedruckt); es wird angeregt, eine Übernahme dieser Formulierung hinsichtlich Zustellung in das österreichische WEG zu prüfen:

- "§ 27

Aufgaben und Befugnisse des Verwalters

(1) ..

(2) Der Verwalter ist berechtigt, im Namen aller Wohnungseigentümer und mit Wirkung für und gegen sie

**1 Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen, soweit sie
an alle Wohnungseigentümer in dieser Eigenschaft gerichtet sind;**

2 Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung ei-

- . nes sonstigen Rechtsnachteils erforderlich sind, insbesondere einen gegen die Wohnungseigentümer gerichteten Rechtsstreit gemäß § [43](#) Nr. 1, Nr. 4 oder Nr. 5 im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zu führen;
- 3 Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, sofern er hierzu durch Vereinbarung oder Beschluss mit Stimmenmehrheit der Wohnungseigentümer ermächtigt ist;
- . mit einem Rechtsanwalt wegen eines Rechtsstreits gemäß § [43](#) Nr. 1, Nr. 4 4 oder Nr. 5 zu vereinbaren, dass sich die Gebühren nach einem höheren als . dem gesetzlichen Streitwert, höchstens nach einem gemäß § [49a](#) Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Streitwert bemessen.

(3) - (6) ..."

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 16.11.2010
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.